

Tätigkeitsbericht der

Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

für das Geschäftsjahr 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum.....	3
III.	Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	4
IV.	Arbeitsweise der Geschäftsstelle	4
V.	Härtefalleingaben 2008 insgesamt.....	5
VI.	Abgeschlossene Härtefalleingaben 2008.....	5
	VI. 1. Unzulässige Eingaben im Berichtszeitraum	5
	VI. 2. Erledigung durch Rücknahme der Eingabe	6
	VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung.....	6
	VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums	7
VII.	Bewertungsfragen der Härtefallkommission.....	7
VIII.	Veränderungen bei den Fallzahlen	8
IX.	Statistische Angaben	9
X.	Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2008.....	10

I. Einleitung

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 S. 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten. In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des vierten Geschäftsjahres nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes - vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 - dargestellt.

II. Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Der Härtefallkommission gehörten zum Ende des Jahres 2008 folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

1. für die Evangelisch–Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommerische Evangelische Kirche: Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Rudloff (Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert),
2. für die Katholische Kirche: Herr Ulrich Höckner (Herr Matthias Lidzba),
3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern: Herr Holger Schlichting (Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg–Vorpommern: Frau Christina Hömke (Herr Isaac Obuba),
5. für die kreisfreien Städte: Herr Leitender Stadtverwaltungsdirektor Hans–Joachim Engster vom Stadtamt der Hansestadt Rostock (Frau Dörte Lange von der Ausländerbehörde der Hansestadt Stralsund),
6. für die Landkreise: Herr Landrat Thomas-Jörg Leuchert vom Landkreis Bad Doberan (Frau Kreisamtsfrau Margret Rudolph von der Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg),
7. für das Sozialministerium: Frau Oberregierungsrätin Christel Lüth (Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Innenministerium der Leiter der Geschäftsstelle: Herr Ministerialrat Thomas Schalies (Herr Ministerialrat Ralf Hellmers).

Den Vorsitz führte wie in den drei vorherigen Geschäftsjahren Herr Holger Schlichting.

III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angesiedelt. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag Herrn Ministerialrat Thomas Schalies. Zuständiger Sachbearbeiter für diesen Aufgabenbereich war Herr Jan Möller (AN).

IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die eingegangenen Begehren für die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang zulässiger Begehren benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde, um so sicherzustellen, dass vor einer abschließenden Befassung durch die Härtefallkommission keine ausländerrechtlichen Vollzugsmaßnahmen eingeleitet werden.

In den Fällen, in denen der Härtefallantrag bei der Geschäftsstelle selbst einging, hatte zunächst deren Leiter zu entscheiden, ob er das Begehren zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn ein Einbringen nicht in Betracht kommen konnte, hat er dies gegenüber den Kommissionsmitgliedern dargelegt. Es oblag nunmehr den anderen Mitgliedern der Härtefallkommission, ggf. selbst gemäß § 4 Abs. 1 HFKLVO M-V den betroffenen Vorschlag zur Beratung einzubringen. Von dieser Möglichkeit ist in allen fraglichen Fällen Gebrauch gemacht worden. Sofern ein Begehren an ein einzelnes Kommissionsmitglied herangetragen worden ist, stellte das hiervon betroffene Mitglied den Vorschlag der Kommission vor. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzungen über den jeweiligen Verfahrensstand der Eingaben.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug der Leiter der Geschäftsstelle den jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfall nochmals mündlich vor und erläuterte die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

Überwiegend konnte bereits in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden. Den wesentlichen Verlauf der jeweiligen Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in einem Sitzungsprotokoll fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die Ersuchen schriftlich aufzubereiten

und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen darzulegen. Vor einer abschließenden inhaltlichen Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen ggf. folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Erteilung einer Anordnung gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt.

In den Fällen, in denen die Kommission einen Vorschlag für ein Ersuchen abgelehnt hat, unterrichtete die Geschäftsstelle die hiervon betroffene Ausländerbehörde und denjenigen, der das Begehren an die Geschäftsstelle bzw. an ein Kommissionsmitglied gerichtet hatte.

V. Härtefalleingaben 2008 insgesamt

Im Jahr 2008 hat die Härtefallkommission fünfmal getagt. Insgesamt wurden der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **15 neue** Fälle bekannt, die sich auf 30 Personen bezogen. Hinzu kam **1** weiteres Härtefallbegehren einer Familie (7 Personen) aus dem Jahr 2005 dessen abschließende Beratung aber erst im Berichtszeitraum zulässig war.

VI. Abgeschlossene Härtefalleingaben 2008

Von den 16 Eingaben konnten **10 Eingaben** (insgesamt 22 Personen) durch Beratung und Beschlussfassung in der Härtefallkommission abgeschlossen werden. Diese Beratungen endeten mit der Entscheidung ein Ersuchen an den Staatssekretär zu stellen, bzw. hiervon abzusehen.

In **einem weiteren** Fall wurde das Verfahren vor der Härtefallkommission durch Rücknahme des Antrags vor Beratung durch die Härtefallkommission abgeschlossen.

Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis die 11 abgeschlossenen Verfahren im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahre 2008 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

VI. 1. Unzulässige Eingaben im Berichtszeitraum

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es 7 Begehren, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 HFKLVO M-V fielen und die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten:

1. In § 5 Nr. 2 HFKLVO M-V wird vorgegeben, dass ein Härtefallverfahren ausgeschlossen ist für Ausländer, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder die zur Fahn-

dung ausgeschrieben sind. **1 Begehren** erwies sich insofern als unzulässig.

2. Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund dann gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt damit in keiner Weise die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in 5 Fällen zum Tragen gekommen. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist. Weiterhin sind sie gebeten worden, die Geschäftsstelle der Härtefallkommission über den Abschluss des ausländerrechtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Die betroffenen Fälle werden im Falle negativer Entscheidung der Ausländerbehörden im Jahr 2009 behandelt.

3. Der Ausschlussgrund § 5 Nr. 5 HFKLVO M-V – Unzulässigkeit eines Verfahrens für den Fall, dass nach Beschlussfassung erneut ein Vorschlag zur Beratung eingebracht wird, ohne dass sich die in der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat - war im Berichtszeitraum lediglich **einmal** entscheidungsrelevant und hat zur Abweisung des Begehrens geführt.

VI. 2. Erledigung durch Rücknahme der Eingabe

Ein Ausländer hat seine Eingabe vor der Beratung durch die Härtefallkommission zurückgenommen und ist freiwillig ausgereist.

VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung

In 2008 hat die Härtefallkommission **10 Eingaben abschließend beraten**.

In **6** Fällen hat sich die Kommission mehrheitlich für ein **Ersuchen** ausgesprochen und darum gebeten, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen. Von diesen Ersuchen waren 22 ausreisepflichtige Ausländer (darunter auch 13 minderjährige Kinder) betroffen.

In **2 Fällen** haben die Mitglieder der Härtefallkommission nach umfänglicher Würdigung des Sachverhalts mehrheitlich **gegen ein Ersuchen** gestimmt.

In **2** weiteren Fällen wurde die Unzulässigkeit der Ersuchen nach § 5 Nr. 2 u. 5 HFKLVO M-V festgestellt, sodass keine vertiefte inhaltliche Beratung stattfand.

VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums

Der Staatssekretär ist dem Ersuchen der Härtefallkommission in **5 Fällen** nachgekommen. und hat die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gegenüber der Ausländerbehörde **angeordnet**. In 2 Fällen ist eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren und in 3 Fällen für die Dauer von drei Jahren erteilt worden.

Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Auflagen für die betroffenen Ausländer, wie z. B. der Verpflichtung zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Verpflichtung zur Passbeschaffung oder der Teilnahme an Integrationskursen, zu versehen. Alle erteilten Anordnungen enthalten die von der Kommission jeweils vorgeschlagenen Auflagen und darüber hinaus Verlängerungsoptionen für die zunächst befristet zu erteilenden Aufenthaltstitel. Diese können die Ausländerbehörden in eigener Verantwortung umsetzen, wenn die Auflagen erfüllt werden.

In **einem Fall** hat der Staatssekretär dem Ersuchen der Härtefallkommission **nicht entsprochen**.

VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission

In zwei Fällen hat die Kommission im Jahr 2008 beschlossen, wegen fehlender evidenter humanitärer Gründe kein Ersuchen an den Staatssekretär zu stellen. Die Kommission hat bei diesen Entscheidungen die vorgetragenen Darlegungen umfassend gewürdigt. Betroffen waren insgesamt 2 Personen.

In weiteren sechs Härtefallbegehren (22 Personen) hat die Kommission mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass besondere dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet rechtfertigen und den Staatssekretär des Innenministeriums ersucht, den betroffenen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern zunächst befristete Aufenthaltstitel zu erteilen.

Bezüglich der Entscheidungsfindung der Kommission ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der Härtefallbegehren keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung kamen, da dies den unterschiedlichen Lebenssachverhalten nicht gerecht werden würde. Innerhalb des vorhandenen weiten Rechtsrahmens war es vielmehr Aufgabe der Kommission, alle vorgetragenen Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung zu unterziehen.

Des Öfteren musste sich die Kommission auch mit Vorgängen auseinandersetzen, die zum Teil fragwürdige oder sogar rechtswidrige Methoden zur Verlängerung des Aufenthalts erkennen ließen, wie z.B. die Täuschung über die Identität, die Unterdrückung vorhandener Passpapiere oder aber auch im relativ großen Umfang die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So war zu hinterfragen, ob bzw. inwieweit zeitintensive verwaltungsrechtliche Verfahren zugunsten des Betroffenen ins Gewicht fallen konnten. In diesem Zusammenhang ist in einigen Fällen deutlich geworden, dass lange Aufenthaltszeiten - insbesondere Mitte der neunziger Jahre - ihre Grundursache in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte hatten.

Differenziert war auch die Abwägung humanitärer Belange vorzunehmen, wenn von der Entscheidung Kinder und Jugendliche betroffen waren. In diesem Zusammenhang waren familiäre sowie soziale Bindungen u.a. mit Blick auf die voraussichtlich weitere Entwicklung zu beleuchten und in eine auch im Lichte des Ausländerrechts vorzunehmende Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Die zum Teil vorhandenen Erkrankungen der Antragsteller waren in den Beratungen ebenfalls angemessen zu werten und flossen in die Endentscheidungen mit ein.

In einem Fall stand einer positiven Härtefallentscheidung neben der Unzulässigkeit des Antrages auch der Regelausschlussgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 HFKLVO M-V entgegen. So wurden Umstände vorgetragen, für deren Prüfung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nicht aber die Härtefallkommission zuständig ist. Dabei handelt es sich zum einen um typische Asylgründe, wie die politische Verfolgung im Heimatland, zum anderen aber auch um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, wie z.B. die unzureichende Behandelbarkeit einer Erkrankung im Heimatstaat.

Ebenso waren in einigen Fällen erhebliche Straftaten zu verzeichnen. Darüber hinaus war oftmals nicht das Bemühen erkennbar, durch eigene legale Erwerbstätigkeit ganz oder zumindest teilweise den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten.

Im Rahmen der Beratungen ist deutlich geworden, dass sich die Kommissionsmitglieder bei ihren Entscheidungen der Tatsache bewusst sind, dass § 23a AufenthG und die darauf beruhende Härtefallkommissionslandesverordnung Ausnahmeregelungen ausschließlich für **besonders gelagerte Härtefälle** zulassen.

VIII. Veränderungen bei den Fallzahlen

Im Vergleich zu dem stark rückläufigen Geschäftsjahr 2007 (6 Fälle) ist seit 2008 wieder ein Anstieg der Härtefallbegehren zu verzeichnen (15 neue Fälle). Der Grund dafür wird in der Ausgestaltung der Bleiberechtsregelung als Stichtags-Regelung zum 31.12.2009 gesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend insbesondere zum Ende des Jahres 2009 fortsetzen wird.

IX. Statistische Angaben

abgeschlossene Fälle des Jahres 2008

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V	Titelerteilung durch ABH, Rücknahme	Gesamt
abgeschlossene Fälle	5	1	2	2	1	11
Anzahl Personen	21	1	2	4	1	29
davon Minderjährige	13	-	-	1	-	14

Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2008 betroffenen Personen

Land	Anzahl Fälle	Personen	davon Minderjährige
Armenien	1	3	1
Afghanistan	1	1	-
Kirgisien	1	1	-
Togo	2	2	-
Gesamt	5	7	1

Statistische Übersicht der abgeschlossenen Fälle des Jahres 2007

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V	Titel durch ABH erteilt, Rücknahme	Gesamt
abgeschlossene Fälle	4	4	3	2	5	18
Anzahl Personen	7	14	11	2	11	45

X. Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2008

Aktenzeichen	betroffene Personen	männlich	weiblich	unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt				Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		ABH	Herkunftsland	
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungs-termin, Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B.: sonstiger Titel durch ABH erteilt worden; Freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen)	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht gestellt			Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht geprüft
01/2008	1		1		x	x	-					Schwerin	Kirgisien	
02/2008	4		1	3	x	x	x					Demmin	Armenien	
03/2008	1	1			x			x				Schwerin	Togo	
04/2008	1	1			x			x				LK Güstrow	Togo	
05/2008	5	1	1	3	x	x	x					LK Demmin	Armenien	
06/2008	1		1		x	x	x					Rostock	Georgien	
07/2008	3	1	1	1	x			x				Stralsund	Armenien	
08/2008	4	1	1	2						x		Stralsund	Türkei	
09/2008	1	1			x			x				Wismar	Afghanistan	
10/2008	4	1	1	2	x	x	x					LK Müritz	Serbien	
11/2008	1	1			x				x			LK Demmin	Armenien	
12/2008	1	1									x	LK Ostvorpommern	Albanien/ Kosovo	
13/2008	1		1								x	LK Mecklenburg- Strelitz	Armenien	
14/2008	1		1								x	LK Parchim	Armenien	
15/2008	1	1									x	Stralsund	Irak	
16/2008 09/2005	7	1	1	5	x	x	x					Greifswald	Serbien	
					11	6	5	2	2	1	1	4		